

Frank Hartmann

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- u.
Wohnungseigentumsrecht

E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de

www.fulda-fachanwalt.de



Julia Heieis

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Strafrecht
Mediatorin

E-Mail: heieis@rae-hartmann.de

Unsere App auf Ihrem Smartphone



Am Sand 6
36100 Petersberg
Tel.: 0661 6 98 19
Fax: 0661 6 10 89

Voller Resturlaubsanspruch bei Wechsel in Teilzeittätigkeit

Beim Wechsel von einer Vollzeit- in eine Teilzeittätigkeit kann nach einer geänderten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgericht (BAG) künftig keine Umrechnung des alten Urlaubs auf die neuen Arbeitsbedingungen vorgenommen werden.

Dies entschied das BAG in einem bislang unveröffentlichten Urteil am 10. Februar 2015, 9 AZR 53/14.

Bislang ist eine Umrechnung an die neuen Vertragsverhältnisse pro rata im Verhältnis der Zahl der Wochenarbeitsstage des Teilzeitbeschäftigten zu der Anzahl der Wochenarbeitsstage eines Vollzeitbeschäftigten vorgenommen worden.

So verringerte sich ein Anspruch von 30 Urlaubstagen bei einer Fünftageswoche auf 24 Urlaubstage bei einer Arbeitstätigkeit an noch vier Arbeitstagen pro Woche.

Wenn der Arbeitnehmer noch Resturlaub aus der Vollzeittätigkeit besaß, ist dieser Anspruch ebenfalls verringert worden.

Dies kann nun nicht mehr vorgenommen werden. Der alte Urlaubsanspruch bleibt bestehen.

Dies führt dazu, dass fünf Tage Resturlaub bei einem Wechsel in die Viertageswoche nicht zu einem Urlaubsanspruch von einer Woche führt, sondern von einer Woche und einem Tag.

Dass dies zu einer Bevorzugung der Teilzeitkräfte führt, weil diese damit mehr Urlaub besitzen als Teilzeitbeschäftigte, die den alten Urlaub schon genommen haben, stellt keinen Diskriminierungsverstoß dar.

Das Hessische Landesarbeitsgericht hatte in der Berufungsentscheidung noch argumentiert, die bisherige Umrechnung ergebe sich aus der Natur der Sache und entspreche herrschender Auffassung.

Dem hat das BAG in der aktuellen Entscheidung mit dem Argument widersprochen, dies würde gegen das Diskriminierungsverbot von Teilzeitkräften verstoßen und sich auf die Rechtsprechung des EuGH bezogen.